

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 120 der Verfassung des Saarlandes (Konnexitätsausführungsgesetz Saarland – KonnexAG SL)

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Das Konnexitätsprinzip findet auch Anwendung auf europa- oder bundesrechtliche Veränderungen einer bereits den Gemeinden oder Gemeindeverbänden übertragenen Aufgabe.“

b) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt neu formuliert:

„Ein Belastungsausgleich erfolgt auch, wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mehrere Gesetzesvorhaben zu einer wesentlichen Belastung führen.“

2. § 4 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kostenfolgeabschätzung ist spätestens vor Ablauf von fünf Jahren oder auf Antrag eines kommunalen Spitzenverbandes zu überprüfen; im Übrigen ist über den Belastungsausgleich zeitnah eine erneute Entscheidung zu treffen, wenn eine wesentliche Abweichung von der Kostenfolgeabschätzung festgestellt wird. Eine wesentliche Abweichung liegt vor, wenn die jährliche Mehrbelastung der von der jeweiligen Aufgabenübertragung betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände landesweit um mehr als 25.000 € von der Kostenprognose abweicht.“

3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „vier“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Zu 1.:

zu a)

Das Konnexitätsprinzip soll auch Anwendung auf europa- oder bundesrechtliche Veränderungen einer bereits den Gemeinden oder Gemeindeverbänden übertragenen Aufgabe haben, ohne dass das Land bei der Umsetzung einen Gestaltungsspielraum hat.

zu b)

Durch die Festlegung auf einen Zeitraum von fünf Jahren soll eine Aufspaltung über das Ende einer Legislaturperiode hinweg verhindert werden. Durch die Streichung des unbestimmten Rechtsbegriffs „inhaltlicher Zusammenhang“ wird einer Einschränkung des strikten Konnexitätsprinzips entgegengewirkt.

Zu 2.:

Da bei einer nachträglich festgestellten wesentlichen Abweichung von der Kostenfolgeabschätzung der finanzielle Ausgleich nur für die Zukunft angepasst wird, sollte der Höchst-Überprüfungszeitraum von fünf Jahren durch das Recht der kommunalen Spitzenverbände ergänzt werden, eine Überprüfung schon nach zwei Jahren zu verlangen.

Zu 3.:

Eine Frist von vier Wochen für eine Stellungnahme für Gesetzentwürfe und einer Woche für eine Stellungnahme zu veränderten Gesetzentwürfen ist für kommunale Spitzenverbände bei schwierig gelagerten Kostenermittlungen zu kurz bemessen.